



- 125 -

genau, dass in Wuchersachen das geistliche Gericht zuständig war (1). Für Süddeutschland wichtig ist das Vorgehen des Ulrich Zasius bei der Reformation des Freiburger Stadtrechts von 1520. Er hat unter Zurückstellung des römischen Rechts das kanonische Zinsverbot im Anschluss an das Kölner Stadtrecht von 1437 in verschärfter Masse aufgenommen (2).

In der Reichsgesetzgebung fehlen bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts hinein durchgreifende Wucherbestimmungen so gut wie ganz (3). Kaiser Friedrich IV allerdings hat eine ausdrückliche Vorschrift im Jahre 1442 erlassen (4). Erst die Polizeiverordnungen von 1530 und 1548 haben die in Betracht kommenden Rechtsfragen eingehender behandelt (5) und insbesondere die Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot festgelegt (6), was notwendig wurde, da nach der Reformation für grosse Volksteile die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte weggefallen ist.

V. Die Stellung Ulrich Kraffts.

In der oben geschilderten Anschauung der Scholastik war auch Ulrich Krafft aufgewachsen; ihren Geist brachte er

- 1) Siehe Karl Müller, Nördlinger Stadtrechte 09 (A.39). Neumann, Wucher 75 nimmt an, man habe das Fehlen des Wucherverbotes in den Stadtrechten vor allem der lückenhaften Erhaltung derselben oder der subsidiären Gesetzeskraft der gemeinsamen Quelle, des Schwabenspiegels, zuzuschreiben.
- 2) Neumann, aaO. 99.
- 3) Neumann, aaO. 77.
- 4) Mon.Germ IV/377.
- 5) Vgl. dazu Schröder-Kürzberg, Rechtsgesch. 924 und v. Schwerin, Rechtsgesch. 273.
- 6) Reichspolizeiordnung von 1530 Tit.26 § 8 und von 1548 Tit. 17 § 8.

173

171

177

167

182

162

222

122

272

072

Ende

Anfang